



Nr. 21 / 18. Oktober 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“
für das Haushaltsjahr 2019 183

Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung des Bergamts Südbayern
Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen
Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in dem Landkreis Altötting 184

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG):
Verlängerung der U5 West vom Bahnhof Laimer Platz bis zum Bahnhof
Willibaldstraße (Abschnitt PA 77) durch die Landeshauptstadt München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 185

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 8 – München Salzburg
Ersatzneubau BW 10, Ziegelweg
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem.
§§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 189

Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 472 Peißenberg - Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+745
Abs. 900 St. 1,015 bis Abs. 960 St. 0,355
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 190

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „DEUTSCHES HOPFENMUSEUM“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

| | |
|------------------------|-----------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 405.500 € |
| in den Ausgaben auf | 405.500 € |

| | |
|--------------------------|-----------|
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 788.000 € |
| in den Ausgaben auf | 788.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage des Marktes Wolnzach zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 70.000 € festgesetzt.

Zum Ausgleich der vorgenannten Investitionen ist ein Investitionszuschuss je Verbandsmitglied in Höhe von 250.000 € erforderlich.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, im Januar 2019
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Martin Wolf
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung des Bergamts Südbayern Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durch- führung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) im Landkreis Altötting

Öffentliche Auslegung

Die Kirchweidacher Energie GmbH hat mit Schreiben vom 20. September 2019 bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, einen Betriebsplan nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) im Landkreis Altötting zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes, um Grundlagen für eine ganzheitlich optimierte und nachhaltige Reservoirerschließung für tiefengeothermische Anlagen im Bayerischen Molasse-Becken zu erarbeiten.

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch das Bergamt Südbayern als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019 (Auslegungsfrist)** bei folgender Stelle aus:

Regierung von Oberbayern – Bibliothek,
Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer A 104

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
13:00 bis 16:00 Uhr

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft – Bergamt – Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **6. Dezember 2019 (Einwendungsfrist)** können beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder bei o. g. Stelle erhoben werden. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 11. Oktober 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Verlängerung der U5 West vom Bahnhof Laimer Platz bis zum Bahnhof Willibaldstraße (Abschnitt PA 77) durch die Landeshauptstadt München Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG

**Bekanntmachung vom 18. Oktober 2019
Geschäftszeichen 23.2-3623.2-4-17**

Die Landeshauptstadt München hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Verlängerung der U-Bahn-Line 5 West beginnend an der bestehenden dreigleisigen Abstellanlage westlich des U-Bahnhofs Laimer Platz in Richtung Westen stadtauswärts unter der Gotthardstraße zunächst dreigleisig mit mittigem Abstellgleis für drei Zuglängen, darauf folgend eine Weichenverbindung, den U-Bahnhof Willibaldstraße zwischen der Reutterstraße und der Willibaldstraße mit Mittelbahnsteig und Ausgängen mit jeweils einem Sperrengeschoß an der West- und Ostseite sowie eine Aufweitung des zweigleisigen Streckentunnels westlich des Bahnhofs Willibaldstraße für einen optionalen Abzweig Richtung Blumenau. Das westliche Ende des Vorhabens bildet ein Startschacht, von dem aus geplant ist, einen Streckentunnel für zwei weitere Abschnitte der Verlängerung der U5 West über Am Knie bis Bahnhof Pasing aufzufahren, die nicht mehr Gegenstand des beantragten Verfahrens sind. Insgesamt beträgt die Länge des beantragten Neubauabschnitts PA 77 etwa 1.150 Meter. Der Tunnel fällt von Osten nach Westen zunächst leicht und westlich des Bahnhofs Willibaldstraße stärker ab; im östlichen Streckenbereich beträgt die Überdeckungshöhe ab Deckeloberkante etwa 5 Meter, an der westlichen Vorhabensgrenze etwa 12 Meter. Die Schienenoberkante liegt am Bahnhof Willibaldstraße etwa 13 Meter unter Gelände, an der westlichen Vorhabensgrenze etwa 20 Meter. Zwischen Stöberlstraße und Stroblstraße wird ein Notausgang ins Freie errichtet, ebenso zwischen Willibaldstraße und Fischer-von-Erlach-Straße. Südlich des letzteren Notausgangs wird ein Betriebsgebäude für eine Netzersatzanlage mit einer Grundfläche von etwa 26,5 x 20,5 Metern und einer Satteldachfirsthöhe von etwa 12 Metern errichtet, das auch den späteren Erweiterungsabschnitten nach Pasing dienen soll. Mitbeantragt ist die Errichtung einer zentralen Baustelleneinrichtungsfläche mit einer Fläche von etwa 26.500 m² südlich der Gotthardstraße ebenfalls zwischen Willibaldstraße und Fischer-von-Erlach-Straße auf einer Freifläche der städtischen Baumschule, die auch der Versorgung der geplanten weiteren Abschnitte der U5 West dient. Diese ist insbesondere als Fläche für Ver- und Entsorgung der Baustelle, Lagerfläche, Werkzeuglager und Fläche für Baustellenbüros inklusive Versorgungsanschlüssen, Wasseraufbereitungsanlagen und Separationsanlagen vorgesehen. Drei weitere kleinere Baustelleneinrichtungsflächen sind auf dem Sportplatz nördlich der

Gotthardstraße im Bereich der Von-der-Pfordten-Straße, unmittelbar westlich des U-Bahnhofs Willibaldstraße und temporär südlich der Gotthardstraße zwischen Geyersperger- und Agricolastraße geplant. Zur Vermeidung eines schädlichen Grundwasseraufstaus werden entlang des gesamten U-Bahn-Bauwerks in Abständen von etwa 110 Metern insgesamt 10 Dükeranlagen errichtet, die aus befahrbaren Schächten außerhalb des Hauptbauwerks bestehen. Ausgehend von den Schächten werden in etwa 13 Metern Tiefe Horizontaldrains von bis zu 30 Metern Länge gebohrt. Zusätzlich werden im Bereich des U-Bahnhofs Willibaldstraße acht Entrauchungsöffnungen mit einer Höhe von etwa 2,20 Metern über Geländeoberkante sowie sieben Be- und Entlüftungsöffnungen mit einer Höhe von etwa 3 Metern über Geländeoberkante errichtet.

Westlich des U-Bahnhofs Willibaldstraße wird das Bauwerk in offener Baugrube erstellt. Das restliche Tunnelbauwerk einschließlich des U-Bahnhofs wird jeweils halbseitig in offener Schlitzwand-Deckelbauweise errichtet. Im ersten Schritt wird die Nordseite und im zweiten Schritt die Südseite des Bauwerks erstellt. Während der beiden jeweils etwa 13 Monate andauernden Phasen ist eine provisorische Verkehrsführung in der Gotthardstraße zunächst auf der Südseite und dann auf der Nordseite vorgesehen. In einer dritten, etwa 25 Monate andauernden Bauphase nach Schließung des Deckels ist in großen Teilen der Gotthardstraße die ursprüngliche Verkehrsführung wiederhergestellt; nur im Bereich der Logistikköffnungen bei den Baustelleneinrichtungsflächen ist örtlich eine gesonderte Verkehrsführung erforderlich.

Zusätzlich wird als Ausgleichsmaßnahme des Naturschutzes auf einer externen, im Kreuzlinger Forst etwa 10 Kilometer südwestlich des Vorhabensgebiets gelegenen und rund 0,46 Hektar großen Fläche ein standortgemäßer naturnaher Laubwald neu angelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG – Bau von Bahnstrecken für Straßenbahnen, worunter gem. § 4 Abs. 2 PBefG auch U-Bahnen fallen – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Die Planfeststellungsbehörde stützte sich hierbei auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Antrag der Antragstellerin, auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1. Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Betrieb und Bau der U-Bahn können sich auf die menschliche Gesundheit auswirkende Emissionen auftreten insbesondere in Form von

- Körperschall und Erschütterungen
- Luftschall und
- elektromagnetischen Feldern.

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der neuen U-Bahn als Bestandteil der Antragsunterlagen zwei Gutachten vom 31.07. und 16.11.2017 vorgelegt.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es sowohl aus dem Betrieb der U-Bahn, dessen Geräusche durch die Entlüftungs- und Entrauchungsöffnungen im Bereich des Bahnhofs Willibaldstraße an die Oberfläche getragen werden können, mit den bereits laut Antragsunterlagen vorgesehenen technischen Schallschutzvorkehrungen als auch aus dem Betrieb der mitgeplanten Netzersatzanlage, deren Betrieb auf Notfallzeiten sowie einen Betrieb für Wartungs- und Prüfungszwecke beschränkt wird, zu keinen Überschreitungen der gesetzlichen Immissionsrichtwerte für die in der Nachbarschaft befindliche Bebauung kommt.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen der Schallschutzgutachten. Die lärmbezogenen Einwirkungen auf die Umgebung durch den U-Bahn-Betrieb sind als gering zu bewerten.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen sowie der Immissionen des sekundären Luftschalls werden die Anhaltswerte gemäß der DIN 4150 – Erschütterungen im Bauwesen – herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen auf Menschen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

In den Antragsunterlagen ist der Einbau von schweren elastischen Tragplatten – sogenannten Masse-Feder-Systemen – vorgesehen. Damit können die von der U-Bahn im System Rad-Schiene erzeugten Schwingungen wirkungsvoll entkoppelt werden.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an den unmittelbar benachbarten Anwesen eine Verschlechterung der Erschütterungssituation dahingehend ergeben könnte, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 überschritten sein könnten oder eine Erhöhung der Erschütterungsbelastung im Bereich des Fühlbaren eintreten könnte. Auch eine Änderung der Sekundärluftschallbelastung ist nicht zu erwarten. Auf die entfernter liegende Bebauung wirkt nach allgemeiner Erfahrung eine abstandsbedingt noch deutlich geringere Erschütterung ein.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen, wie Vergleichsuntersuchungen ergeben haben, auch unter Berücksichtigung des im U-Bahnhof Willibaldstraße neu zu errichtenden U-Bahn-Gleichrichterwerks deutlich unter den Richtwerten der Verordnung über elektromagnetische

Felder (26. BImSchV), die bei den hier zu beurteilenden Gleichstromfeldern als Orientierungshilfe herangezogen werden können.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der AVV Baulärm sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen. Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der Baustelleneinrichtungsfläche als Bestandteil der Antragsunterlagen ein schallschutztechnisches Gutachten vom 20.11.2017 vorgelegt.

Aus diesem ergibt sich eine voraussichtliche teilweise Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an acht Gebäuden, was dazu führt, dass an diesen Gebäuden während der Bauzeit zusätzliche Ansprüche auf passiven Schallschutz entstehen. Die Überschreitung ist jedoch geringfügig und räumlich stark eingegrenzt und daher nicht als erheblich anzusehen. Auch die Bautätigkeiten für den U-Bahn-Tunnel selbst und der baustellenbedingte Verkehr führen nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen an benachbarten Gebäuden im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bauarbeiten in Form einer sich über Wochen und Monate immer wieder verlagernden Wanderbaustelle und somit nur über einen begrenzten Zeitraum in der Nähe einzelner Gebäude stattfinden, ist auch hier keine Erheblichkeit der Immissionsbelastung zu erwarten. Erhebliche Erschütterungen an benachbarten Gebäuden sind in Anbetracht der gewählten Bauweise und der Entfernung der Gebäude von der Baufläche ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch nennenswerte Staub- und Geruchsbelastungen während der Bauphase können durch geeignete Bauverfahren und zusätzliche Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Fläche umfasst keine Natura-2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 oder 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist in etwa 1,3 Kilometern Entfernung das FFH-Gebiet 7834-301 Teilfläche 03 Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl und wird von der Maßnahme nicht betroffen. Das nächstgelegene Biotop der bayerischen Biotopkartierung ist kartiert unter M-0465-007, M-0465-009, M-0465-010 und M-0465-011 und umfasst Baumhecken an den städtischen Baumschulen Blumenau; es wird von der Maßnahme teilweise durch Fällung von Bäumen und Einwirkungen im Bereich bestehender Bäume betroffen.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Maßnahme müssen voraussichtlich 709 Bäume, größtenteils Straßenbäume in der Gotthardstraße, gefällt werden, von denen 384 dem Schutz der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) unterliegen. Im Plan ist vorgesehen, nach Abschluss der Maßnahme 689 Bäume im selben Bereich neu zu pflanzen. Zusätzlich wird als Ausgleichsmaßnahme des Naturschutzes auf einer externen, im Kreuzlinger Forst etwa 10 Kilometer südwestlich des Vorhabengebiets gelegenen und rund 0,46 Hektar großen Fläche ein standortgemäßer naturnaher Laubwald neu angelegt.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen durch ein Fachbüro aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan vom Dezember 2017 beigelegt. In ihm werden schlüssig und nachvollziehbar die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe ermittelt. Dafür werden entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es liegt ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Beteiligung ihrer höheren Naturschutzbehörde keine Zweifel an der Plausibilität und Richtigkeit der naturschutzfachlichen Überlegungen der Antragstellerin.

Mit der Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans können die Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur ausgeglichen werden.

Unter Beachtung der in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird somit der Eingriff auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

3. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Böden im Bereich des im Planungsumgriff liegenden Baumschulgeländes sind als Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm über Schotter gekennzeichnet. Die restlichen Bereiche des Untersuchungsgebiets sind besiedelte Flächen mit anthropogen überprägten Bodenformen, die bodenkundlich nicht differenziert wurden. Ein natürlicher Bodenaufbau ist meist nicht mehr gegeben. Seltene Böden sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Mit der Baumaßnahme kommt es zu einer kleinflächigen, dauerhaften Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden durch oberirdische Bauteile wie Aufgänge, Notausstiege und Be- und Entlüftungseinrichtungen. Außerhalb dieser oberirdischen Bauteile liegt das Bauwerk der U-Bahn künftig mindestens einen, in der Regel mehrere Meter unter der Oberfläche, so dass nach der Rekultivierung oder Renaturierung die meisten Bodenfunktionen wieder erfüllt werden können. Es ist vorgesehen, auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünflächen, die nicht dauerhaft neu versiegelt werden, den im Ausgangszustand vorhandenen Bestand nach Ende der Inanspruchnahme durch den U-Bahn-Bau wiederherzustellen.

Als naturnaher Lebensraum wird ein auch in der amtlichen Biotopkartierung erfasstes Feldgehölz nördlich des Baumschulgeländes vorübergehend in Anspruch genommen. Diese Böden besitzen eine Trägerfunktion für Biotope. Es ist jedoch in den Antragsunterlagen vorgesehen, den vorhandenen Oberboden gesondert zu lagern und bei der Renaturierung der Fläche wieder aufzutragen.

Zudem ist eine Schadstoffbelastung des Untergrundes insbesondere aufgrund der innerstädtischen Lage in einer stark frequentierten Verkehrszone nicht auszuschließen. Es ist vorgesehen, im Zuge der Bauausführung angetroffene Altlasten baubegleitend gemäß den geltenden Vorschriften zu beproben, zu analysieren und zu entsorgen. Dadurch ergeben sich Verbesserungen für das Schutzgut Boden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht zu erwarten.

Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer. Durch die mit der Baumaßnahme verbundene zusätzliche, nur kleinflächige Neuversiegelung kommt es zu einem geringfügigen Verlust an versickerungsfähigen Böden. Damit kann auch eine geringfügig höhere Ableitung von Niederschlagswasser durch die Kanalisation verbunden sein, falls diese zusätzlichen Flächen nicht über angrenzende Grünflächen entwässert werden.

Im Planfeststellungsabschnitt lag der höchste bekannte Grundwasserstand aus dem Jahr 1940 etwa 8 Meter, das Hochwasser 2000 etwa 10,5 Meter und das Niedrigwasser 1984 etwa 13 Meter unter Gelände. Das Grundwasser in den quartären Kiesen des obersten Grundwasserstockwerks ist im Falle eines Hochwasserereignisses wie 2000 etwa 6 bis 7 Meter, in Bereichen, wo es ohne Zwischenschaltung grundwasserstauer Flinzmergel von tertiären Feinsanden unterlagert wird, bis zu 11 Meter mächtig. Die Grundwasserströmungsrichtung verläuft im Projektgebiet etwa von Südwest nach Nordost. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet liegt in rund 8 Kilometern Entfernung.

Die Streckenabschnitte werden ebenso wie das Bahnhofsbauwerk in Deckelbauweise mit in den Grundwasserstauer einbindenden Schlitzwänden als sogenannter dichter Trog hergestellt. Die Grundwassermaßnahmen in der Hauptbaugrube sind somit auf eine Innenwasserhaltung beschränkt. In die Baugrube eintretendes Wasser wird über eine offene Wasserhaltung gefasst und abgeführt. Die Ausgangsbauwerke Nord-West, Nord-Ost und Süd-Ost sollen außerhalb des dichten Trogs des Hauptbauwerks zum Liegen kommen. Soweit sie in das Grundwasser eintauchen, sollen sie mit überschnittenen Bohrpfahlwänden ebenfalls als dichter Trog ausgebildet werden. Auch die 10 Dükeranlagen, die im Bereich des Bahnhofs und entlang der Streckenabschnitte vorgesehen sind, werden als dichte Tröge mit in den Stauer einbindenden Bohrpfahlwänden hergestellt, zu deren Entwässerung und zum Entspannen relevanter tertiärer Sandschichten für die Gewährleistung einer auftriebs-sicheren Aushubsohle jeweils eine Innenwasserhaltung erforderlich wird. Die Kanalumbaumaßnahmen im Zuge des U-Bahn-Baus reichen nicht in das Grundwasser und

liegen höher als 8 Meter unter Gelände. Daher sind hierfür keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Das geförderte Grundwasser wird in geeigneten Absetzanlagen mechanisch gereinigt und über Versickerungsbrunnen wiederversickert.

Bedingt durch die Ausbildung der U-Bahn-Bauwerke als dichter Trog und ihrer Orientierung quer zur Grundwasserströmungsrichtung wird fast im gesamten Bereich mit Ausnahme des westlichen Streckenabschnitts, wo durch die bereichsweise Lage des Bauwerksdeckels unterhalb der Grundwasseroberfläche teilweise eine Möglichkeit zur Überströmung besteht, durch die in den Grundwasserstauer einbindenden Schlitzwände der gesamte Durchflussquerschnitt für das Grundwasser im oberen Grundwasserstockwerk gesperrt. Zur Vermeidung eines schädlichen Grundwasseraufstaus werden entlang des gesamten Bauwerks in regelmäßigen Abständen insgesamt 10 Dükeranlagen errichtet. Zudem ist zur Minimierung des Grundwasseraufstaus während der Bauzeit vorgesehen, die Grundwasserkommunikationsanlagen bereits vorweg oder im Zuge der Herstellung der Schlitzwände zu errichten und bis zur Herstellung der Verbindungsleitungen zwischen den Schächten auf der An- und Abströmseite, die erst nach Erreichen der endgültigen Aushubsohle errichtet werden können, vorübergehend durch Überpumpen zu betreiben, sowie erforderlichenfalls bauliche Zusatzmaßnahmen oder Überpumpmaßnahmen mit Förder- und Schluckbrunnen durchzuführen.

Es ist somit keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu befürchten.

Auch eine Beeinträchtigung privater Wasserversorgungseinrichtungen ist aufgrund der vorgesehenen Bauweisen und Bauhilfsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ergeben sich im Ergebnis auch keine negativen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Zwar ergeben sich bauzeitlich vorübergehende Belastungen durch geringfügige bau- und baustellenverkehrsbedingte Emissionen sowie den Wegfall der für das Lokalklima relevanten Gehölzstrukturen – die vorteilhafte Wirkung der Neupflanzungen auf den rekultivierten Flächen im Baustellenbereich wird sich erst nach mehreren Jahren, wenn die Bäume eine gewisse Größe haben, ergeben – die aber nur von untergeordneter Bedeutung sind. Demgegenüber wird durch den Bau der U-Bahn-Verbindung eine klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr geschaffen, durch die sich eine Verringerung der Luftbelastungen durch Schadstoffe aus dem Straßenverkehr im innerstädtischen Bereich ergeben kann.

Änderungen für das Stadtbild ergeben sich nur vorübergehend während der Bauzeit. Sie sind als unerheblich anzusehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden

die öffentlichen und privaten Grünflächen sowie der ursprüngliche Gehölzbestand so weit wie möglich wieder hergestellt. Alle betroffenen Bäume, die der BaumschutzV unterliegen, können nach Beendigung der Baumaßnahme nachgepflanzt werden. Die Entrauchungs- und Be- und Entlüftungsöffnungen sind auch im Bereich anderer U-Bahnanlagen vorhanden und fügen sich in das Stadtbild ein.

4. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Planungsbereich befinden sich keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler, die durch den Bau der U-Bahn-Strecke beeinträchtigt werden könnten. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Einwirkungen auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der untersuchten Schutzgüter – als gering zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten. Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 18. Oktober 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
A 8 – München Salzburg
Ersatzneubau BW 10, Ziegelweg
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5
Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 18. Oktober 2019
Aktenzeichen 4354.32_01-2-14**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Ersatzneubau des Bauwerks 10 über den Ziegelweg im Zuge der Bundesautobahn A 8 Ost München – Salzburg bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Der Zustand des Brückenbauwerks erfordert einen Ersatzneubau, Standort und Dimensionierung entsprechen dem Bestand.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Der Ersatzbau führt zu keinen erheblich anderen Auswirkungen als der Bestand, die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Bauzeitliche Wirkfaktoren wie Lärm, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen und Zerschneidungen fallen aufgrund der Bauweise und der erheblichen Vorbelastungen des Kreuzungsbereichs der stark befahrenen Autobahn mit dem Ziegelweg nicht ins Gewicht. Durch die Vorbelastungen sind baubedingte Wirkungen sowie Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen durch Lärm, Verkehr und Luftschadstoffemissionen, insbesondere durch die erforderlichen Transporte, unbedeutend. Der Transport (Andienung und Abfuhr von Materialien) erfolgt auf übergeordneten Straßen bzw. auf einer Richtungsfahrbahn der Autobahn. Häufige und länger andauernde Ortsdurchfahrten sind nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung, der menschlichen Gesundheit und des Wohnumfelds durch Umweltverschmutzungen und Belästigungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind angesichts der bestehenden Vorbelastung insbesondere nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Natura 2000-Gebiete werden vom Vorhaben nicht betroffen. Die Untersuchung der im Baufeld vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und die Einstufung der Biotopwertigkeit gemäß BayKompV, aber auch die faunistischen Kartierungen haben ergeben, dass keine Schutzgebiete vorliegen und keine hoch bedeutsamen Arten oder Lebensräume im Planungsgebiet des Vorhabens vorkommen. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Biotope und Schutzgebiete finden nicht statt. Die Vorkommen der Zauneidechse und die Eingriffswirkungen machen es jedoch erforderlich, eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung zu beantragen. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind die fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben. Darüber hinaus sind weitere streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen, jedoch werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst. Darüber hinaus sind weitere streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VRL vom Vorhaben betroffen, jedoch werden aufgrund der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst. Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten werden Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst, die später dauerhaft als Straßennebenflächen angelegt werden. Trotz der Optimierung der technischen Planung zum Schutz erhaltenswürdiger Habitats und den vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen müssen Gehölze, die im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden, auf einer Fläche von 2.260 m² gerodet werden. Durch die Rodung der Biotopfläche wird deren Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse beeinträchtigt, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Tiere die Autobahn unmittelbar queren und nicht den Brückendurchlass nutzen. Um nicht den Verbotstatbestand der Tötung auszulösen, wird im Zuge der Rodungsarbeiten und vor Beginn der Aktivitätsphase der Fledermäuse (voraussichtlich Mitte März 2019) beidseits der Autobahn ein Schutzzaun errichtet, der das flache Überfliegen weitgehend verhindert und so das Kollisionsrisiko minimiert. Die Unterführung bleibt auf jeden Fall während der Bauzeit in den Monaten März bis November jederzeit in ausreichendem Querschnitt offen und für Fledermäuse passierbar. Durch die Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Vorhaben insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Flächenversiegelungen finden zwar statt, da partiell eine Verbreiterung der Autobahn vorgesehen ist; allerdings geschieht dies in nicht relevantem Maß. Altlasten im Straßenbereich sind nicht bekannt. Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 1 und Abs. 8 KrWG, die im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise entstehen, werden ordnungsgemäß beseitigt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung sind im Bereich der Baumaßnahme nicht vorhanden. Veränderungen des Grundwassers sind nicht relevant.

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Bauvorhaben führt unter dem Strich nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen, da das Verkehrsaufkommen hierdurch nicht gesteigert wird. Schadstoffemissionen während des Baus sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen des Kreuzungsbereichs der stark befahrenen Autobahn mit dem Ziegelweg unbedeutend.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Die Landschaft ist vorliegend bereits in hohem Maße technisch überprägt. Zwar werden im Zuge des Vorhabens Gehölze, die im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden, soweit erforderlich gerodet, jedoch führen diese nicht zu relevanten Umweltwirkungen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können sich bereits nach Art und Umfang des Vorhabens nicht ergeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Vorkommen von Bodenschätzen sowie Bau- und Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften oder Denkmalverdachtsflächen sind im Gebiet des Bauvorhabens nicht vorhanden. Die bestehenden und baubedingt betroffenen Leitungen werden wiederhergestellt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Nach Auskunft des Landratsamtes München beträgt der absolute Abstand des Vorhabens (Ersatzneubau Brücke A 8 Ost über Ziegelweg) zum nächstgelegenen Störfall-Betrieb ca. 980 m. Diese Entfernung liegt deutlich über dem konservativen Sicherheitsabstand von 300 m. Fast 6 km entfernt befindet sich eine Lageranlage für Chemikalien in südöstlicher Richtung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2611 eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 18. Oktober 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 472 Peißenberg - Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+745
Abs. 900 St. 1,015 bis Abs. 960 St. 0,355
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 18. Oktober 2019
Aktenzeichen 4354.32-02-24-1**

Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Weilheim hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 16.09.2019 den Plan für den Neubau der B 472 Nordumfahrung Bad Tölz von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+475 nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Luftbildlageplan
- 1 Übersichtshöhenplan
- 1 Legende Lagepläne
- 3 Lagepläne zum Regelungsverzeichnis
- 2 Lagepläne Kompensationsmaßnahmen
- 23 Höhenpläne B 472 und untergeordnete Straßen
- 1 Immissionstechnische Untersuchungen
- 2 Lagepläne zum Schallschutz
- 1 Lufthygienische Untersuchung
- 1 Lageplan zur Luftreinhalte
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
- 3 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan-Gegenüberstellung von Eingriff/Kompensation
- 3 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Regelungsverzeichnis
- 1 Widmungsplan
- 7 Regelquerschnitte
- 1 Spartenplan
- 1 Wassertechnische Untersuchungen
- 3 Pläne Einzugsgebiete
- 1 Höhenplan mit Längsschnitt ASB1.1 und RRB1
- 2 Längsschnitte (Ablaufkanal RRB1.1 / ASB2 und RRB2)
- 1 Umweltfachliche Untersuchungen
- 2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 1 FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8235-301 „Ellbach- und Kirchseemoor“ – Textteil
- 1 Übersichtskarte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- 1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschafts-

schutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.

3. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus dem Bereich der Bundesautobahn B 472 Nordumfahrung Bad Tölz nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen in Oberflächengewässer unter Auflagen erteilt.

4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichtersteller auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 21.10.2019 bis 04.11.2019 bei

der Stadt Bad Tölz

Stadtbauamt, Zimmer Nr. A 2.06

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und

14:00 bis 16:00 Uhr
(14:00 bis 16:00 Uhr: bitte vorher Termin vereinbaren)
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

der Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern

Bauamt, Zimmer 6
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

der Gemeinde Gaißach

Zimmer 4
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag 13:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

8. Mit Ende der Auslegungsfrist (d. h. dem Ablauf des 04.11.2019) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

9. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

10. Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt werden, sind aus Datenschutzgründen nur verschlüsselt mit Nummern aufgeführt. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch die Gemeinden Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

11. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, 18. Oktober 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin